

Gebührentarif für die Benützung des Kleinkultur- zentrums Dröschi

Vom Gemeinderat erlassen am 10. März 2016

In Vollzug ab 1. Mai 2016

In Anwendung von Art. 37 des Reglements für die Benützung des Kleinkulturzentrums Dröschi durch Dritte erlässt der Gemeinderat den folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Die Gebühr pro Anlass beträgt	Verein	Dritte mit (Wohn-) Sitz in Kaltbrunn	Übrige
Erdgeschoss-Beiz inkl. WC-Anlage für einen Apéro (1-2 Std.)	Fr. 50.—	Fr. 200.—	Fr. 400.—
Erdgeschoss-Beiz inkl. WC-Anlage für einen Nachmittag und Abend	Fr. 100.—	Fr. 400.—	Fr. 500.—
Saal-Dachgeschoss			
- Ohne Eintritt / Kollekte	Fr. 50.—	Fr. 100.—	Fr. 200.—
- Mit Eintritt / Kollekte	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 300.—

In dieser Gebühr sind inbegriffen:

- höchstens eine Stunde Arbeitszeit des Hauswartes für die Übergabe und Übernahme der Anlage
- Stromkosten
- Wasser- und Abwasserkosten
- Reinigungsmittel

Zusätzlich wird den Benützern der Kehricht in Rechnung gestellt.

Art. 2 Zusätzliche Arbeitszeit des Hauswartes ist wie folgt zu entschädigen:

- Entschädigung für Arbeitszeit	Fr. 40.—/h	Fr. 40.—/h	Fr. 40.—/h
- Entschädigung für Bereitschaftsdienst	Fr. 3.—/h	Fr. 3.—/h	Fr. 3.—/h

Art. 3 Von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird für die Arbeitszeit ein Zuschlag von Fr. 5.—/h in Rechnung gestellt.

Art. 4 Beim Bereitschaftsdienst ist der Mitarbeiter jederzeit via Telefon oder Natel erreichbar. Er ist innert 15 Minuten vor Ort. Aufgrund der Anmeldung entscheidet der Hauswart über die Notwendigkeit des Bereitschaftsdienstes.

Art. 5 In begründeten Ausnahmen kann der Gemeinderat von diesem Tarif abweichen.

Art. 6 Für Sonderbewilligungen wird ein separater Tarif angewendet.

Art. 7 Der Aufwand für die Instruktion für die Bedienung der Technikanlage ist vom Veranstalter direkt zu entschädigen.

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 10. März 2016 erlassen.



Gemeinderat Kaltbrunn

Der Gemeindepräsident:

Markus Schwizer

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Wey